

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per e-mail an:
EnV.AEE@bfe.admin.ch

7. Juli 2014

Cornelia Abouri, Direktwahl +41 62 825 25 15, cornelia.abouri@strom.ch

Stellungnahme zur Anhörung über eine Änderung der Energieverordnung (EnV): Kostendeckende Einspeisevergütung, Wartelistenmanagement, Stromkennzeich- nung und Förderung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Änderung der Energieverordnung bezüglich der oben genannten Themen zu äussern. Er nimmt dazu gern wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Der VSE unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromproduktion. Um eine sichere Stromversorgung gewährleisten zu können, ist indessen längerfristig im Kontext der Energiestrategie 2050 ein verzerrungsfreier Markt (mit Berücksichtigung insbesondere der CO₂-Emissionen) anzustreben. Es ist deshalb zentral, dass im Vollzug der bestehenden Fördermassnahmen zu Gunsten erneuerbarer Energien auf dieses Ziel hingearbeitet wird. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber bereits im geltenden Energiegesetz verankert, indem er die Vergütung an die langfristige Wirtschaftlichkeit der Technologien geknüpft und eine sukzessive Senkung der Vergütung vorgesehen hat (Art. 7a Abs. 2 EnG).

Der VSE vertritt die Auffassung, dass eine effiziente Förderung den Übergang zu einem Marktmodell sicherstellen muss. Ein effizientes Fördersystem muss dabei insbesondere eine nachfragegerechte Produktion unterstützen, Anreize für einen optimalen Kraftwerkseinsatz bezogen auf die Marktpreise schaffen und – unter Berücksichtigung technologischer Unterschiede – einen möglichst grossen Produktionsertrag pro Förderfranken generieren. Dies bedingt, dass nur die effizientesten, d.h. wirtschaftlichsten Anlagen pro Technologie berücksichtigt werden und dass die Absenkpfade der Vergütungen regelmässig angepasst und auf eine Überprüfung der Marktentwicklung in kürzeren Intervallen abgestützt werden.

II. Kostendeckende Einspeisevergütung und Einmalvergütungen

Angesichts der Dynamik der Kostenentwicklung ist eine laufende Überprüfung der Vergütungssätze notwendig, wie es auch das Gesetz vorsieht. Sie ist eine Voraussetzung, um die technologische Entwicklung weiter voran zu treiben und die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel optimal einsetzen zu können. Der VSE begrüsst deshalb das Weiterbeschreiten der Absenkpfade sowohl für die Vergütungssätze der KEV als auch für die Einmalvergütungen für kleine Photovoltaik-Anlagen. Allerdings können die vorgeschlagenen Vergütungen nur nachvollzogen, geprüft und beurteilt werden, wenn über die Wahl der bestimmenden Parameter und die Methode zur Berechnung der Vergütungssätze sowohl für die kostendeckende Vergütung als auch für die Einmalvergütungen mehr Transparenz hergestellt wird. Erst dies ermöglicht ausserdem eine fundierte Prüfung des vom BFE jährlich geltend gemachten Mittelbedarfs für die Äufnung des EnG-Fonds, aus welchem die Vergütungen finanziert werden.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die Vergütung gemäss Energiegesetz nach den im Erstellungsjahr geltenden Gestehungskosten von Referenzanlagen zu richten hat, die der jeweils effizientesten Technologie entsprechen (Art. 7a Abs. 2 EnG). Diese Vorgabe ist im Interesse einer effizienten Förderung und der technologischen Entwicklung konsequent umzusetzen.

Ein rudimentärer Vergleich der Erläuterungen des BFE mit früheren Vorlagen zur Anpassung der Vergütung einerseits und mit der Praxis in Deutschland andererseits geben Hinweise auf einen möglichen Anpassungsbedarf der vorgeschlagenen Absenkpfade. So liegt der Referenzpreis bezüglich der Investitionskosten gemäss dem vorliegenden Erläuterungsbericht per 1.1.2015 für eine 30-kW-Photovoltaik-Anlage bei 1850 Fr./kWp; die Vergütung für eine solche Anlage beträgt 20.7 Rp./kWh. Ein Vergleich mit der Vorlage zur Anpassung der Vergütungssätze im Rahmen der Revision der Energieverordnung im Jahr 2012 zeigt, dass die Investitionskosten für eine gleiche Anlage damals auf 3571 Fr./kWp und die dazugehörige Vergütung auf 31.3 Rp./kWh veranschlagt wurden. Die unterschiedlich starke Veränderung der Kostenannahmen (-48%) und der Vergütungssätze (-30%) lässt sich allein durch die in der Zwischenzeit erfolgte Reduktion der Vergütungsdauer von 25 auf 20 Jahre nicht hinreichend erklären. Ebenfalls Fragen wirft ein Vergleich mit Deutschland auf. Obwohl sich dort die Annahmen bezüglich der Investitionskosten in einem mit den Zahlen des BFE vergleichbaren Rahmen bewegen, wird die Vergütung per 1.1.2015 voraussichtlich rund 35 Prozent tiefer zu liegen kommen als in der Schweiz. Ob dies allein durch das allgemein höhere Preisniveau in der Schweiz erklärt werden kann, erscheint fraglich.

Auffallend ist ferner die wesentlich dynamischere Handhabung der Absenkpfade in Deutschland. Während die Vergütungssätze dort einer monatlichen Degression um derzeit 1% unterliegen, wurden die Vergütungssätze in der Schweiz bisher in der Regel jährlich neu festgelegt. Die von der Energieverordnung bereits vorgesehene Möglichkeit für unterjährige Anpassungen (Art. 3e Abs. 6 EnV) wird bisher nicht genutzt, obwohl das BFE in seinen Erläuterungen zur Revision eben dieser Verordnung 2013 noch angekündigt hatte: „Künftig soll darauf verzichtet werden, die Vergütungssätze jährlich um 8 Prozent zu senken. Angesichts der raschen Preisentwicklung bei der Photovoltaik ist es angezeigt, die Vergütungssätze periodisch neu zu rechnen und nach Artikel 3e an die Marktentwicklung anzupassen.“ Mit einer häufigeren Anpassung der Absenkpfade gestützt auf regelmässige Überprüfungen der Marktentwicklung könnte der effektiven Kostenentwicklung besser Rechnung getragen und Mitnahmeeffekten vorgebeugt werden. Daneben könnte mit einer flexiblen Anpassung der Absenkpfade an den Ausbaupfad der jeweiligen Technologie, in welcher wie in Deutschland ein stärkerer Ausbau zu stärkerer Absenkung führt und umgekehrt, eine weitere Möglichkeit zur Steuerung des Zubaus geschaffen werden.

Antrag

Die bestimmenden Parameter und die Methode für die Berechnung der Vergütungssätze sind transparent zu machen und den Interessierten zur Kenntnis zu bringen.

In Anbetracht der dynamischen Kostenentwicklung und um die technologische Entwicklung weiter voran zu treiben, ist eine dynamischere Anpassung der Vergütungssätze gem. Art. 3e Abs. 6 EnV zu prüfen.

III. Stromkennzeichnung

Die Erweiterung der bisherigen prozentualen Deklaration des Lieferantenmixes um die zusätzliche Angabe der gesamthaft gelieferten Strommenge bietet für die Endverbraucher kaum einen Mehrwert. Stattdessen generiert die erhöhte Anforderung an die Deklaration bei den Unternehmen einen Mehraufwand, der sich nach Ansicht des VSE jedoch nicht durch den dadurch gewonnenen Nutzen rechtfertigen lässt. Ausserdem wird damit die Veröffentlichung von wettbewerbsrelevanten Informationen verlangt, die mit dem jetzigen teilgeöffneten Markt und umso mehr mit dem künftigen vollständig geöffneten Markt nicht vereinbar ist. Der VSE lehnt deshalb die vorgeschlagenen Änderung und Erweiterung der Vorgaben für die Stromkennzeichnung ab.

Antrag

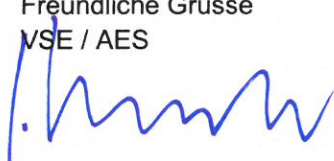
Art. 1a Abs. 4 EnV ist zu streichen und die bisherige Regelung beizubehalten.

IV. Übrige Verordnungsänderungen

Den übrigen vorgeschlagenen Verordnungsänderungen kann der VSE in der unterbreiteten Form zustimmen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
VSE / AES



Michael Frank
Direktor



Thomas Zwald
Leiter Politik